

Kleine Anfrage

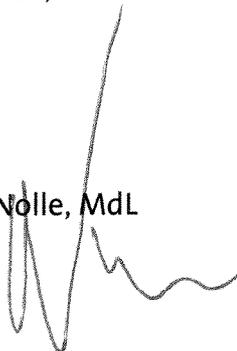
des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: CIA - Flüge (2)

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Flüge und Überflüge ausländischer Streitkräfte und Geheimdienste in Sachsen stattfinden?
2. Gegen welche deutschen und/oder von Deutschland anerkannten völkerrechtlichen Regularien verstößt es, Menschen gegen ihren Willen und ohne gültigen Haftbefehl durch sächsischen Luftraum zu schleusen?
3. Welche Maßnahmen stehen Bundes- und sächsische Staatsregierung entsprechend ihrer Zuständigkeit zur Verfügung solche rechtswidrigen Flüge und Überflüge in Sachsen zu unterbinden (bitte auch genaue Erläuterung zu den Zuständigkeiten für mögliche Maßnahmen)?
4. Wann und zu welchem genauen Anlass wurde in den Jahren 2001 bis 2005 von Maßnahmen aus Frage 3 in Sachsen Gebrauch gemacht (bitte detailliert nach Datum, Uhrzeit, Flugnummer, Flugzeugtyp und -registrierung, ggf. Fluglinie, Start- und Zielflughafen)?
5. Von wem wurden diese Maßnahmen aus Frage 4 veranlasst?

Dresden, 20. Dezember 2005

Karl Nolle, MdL



Eingegangen am: - 3. JAN. 2006

Ausgegeben am: 03. FEB. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 10.02.2006
Aktenzeichen: 37-0141.50/2242
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Post austausch -

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 4/3877
Thema: CIA-Flüge (2)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Auf welcher rechtlichen Grundlage können Flüge und Überflüge ausländischer Streitkräfte und Geheimdienste in Sachsen stattfinden?

Militärluftfahrzeuge fremder Nationen, die in die Bundesrepublik Deutschland einfliegen (Landing) oder sie überfliegen (Transit), benötigen eine Genehmigung – Military Diplomatic Clearance (MDC). Für Militärluftfahrzeuge von NATO-Partnern können Dauergenehmigungen erteilt werden, die unter anderem Personen- und Materialtransport umfassen. Die Dauergenehmigung zur Landing ist auf die alten Bundesländer beschränkt und berechtigt nicht zum Einflug in den Luftraum der neuen Bundesländer und nach Berlin. Lediglich bei einem Überflug dieser Bundesländer sowie für den Einflug nach Berlin zum Besuch der diplomatischen Vertretungen, ist für Nationen mit gültiger Dauergenehmigung keine Einzelgenehmigung erforderlich. Für Flüge durch den deutschen Luftraum ist wie in allen anderen Fällen bei der Flugsicherung ein Flugplan aufzugeben. Die Flugpläne werden über die Flugfernmeldesysteme des jeweiligen Landes, in dem der Abflug stattfindet, an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für Flugsicherungszwecke übermittelt.

Frage 2: Gegen welche deutschen und/oder von Deutschland anerkannten völkerrechtlichen Regularien verstößt es, Menschen gegen ihren Willen und ohne gültigen Haftbefehl durch sächsischen Luftraum zu schleusen?

Die Staatsregierung gibt insoweit keine rechtliche Bewertung ab. Sollten solche Verstöße stattgefunden haben, obliegt die rechtliche Bewertung den Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und dem Bund.

Frage 3: Welche Maßnahmen stehen Bundes- und Sächsischer Staatsregierung entspre-

chend ihrer Zuständigkeit zur Verfügung, solche rechtswidrigen Flüge und Überflüge in Sachsen zu unterbinden (bitte auch genaue Erläuterung zu den Zuständigkeiten für mögliche Maßnahmen)?

Die sächsische Staatsregierung kann keine Maßnahmen treffen, um eventuelle Flüge von ausländischen Streitkräften und Geheimdiensten zu unterbinden. Nach Artikel 87d Absatz 1 Grundgesetz wird die Luftverkehrsverwaltung in bundeseigener Verwaltung durchgeführt. Die Länder führen bestimmte Aufgaben gemäß § 31 Absatz 2 Luftverkehrsgesetz im Auftrage des Bundes aus. Für Ein- und Überfluggenehmigungen ist ausschließlich der Bund zuständig. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Frage 4: Wann und zu welchem genauen Anlass wurde in den Jahren 2001 bis 2005 von Maßnahmen aus Frage 3 in Sachsen Gebrauch gemacht (bitte detailliert nach Datum, Uhrzeit, Flugnummer, Flugzeugtyp und –registrierung, ggf. Fluglinie, Start- und Zielflughafen)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5: Von wem wurden diese Maßnahmen aus Frage 4 veranlasst?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo